

Abschnitt V

Verantwortlichkeit für nicht vertragsgerechte Leistungen

§ 25

Qualität

(1) Die Speisekartoffeln sind so zu liefern, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den im Standard für Speisekartoffeln — TGL 7776 — festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen. Bis zur Verbindlichkeitserklärung dieses Standards bleiben die bisher gültigen Qualitätsbestimmungen der Richtlinien über den Handelsverkehr mit Kartoffeln gültig.

(2) Für die Qualität der Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln sind die Gütebestimmungen (Anlage 2) maßgebend.

§ 26

Entgegennahme

Der Besteller hat die Kartoffeln auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und die Kartoffeln deshalb nicht abnimmt. Insbesondere sind die Transportmittel innerhalb der gesetzlich festgelegten Entladefristen zu entladen. Sämtliche Standgelder und anderen Ansprüche der Deutschen Reichsbahn, die sich durch Nichtentladung oder durch nicht fristgemäßes Entladen ergeben, trägt der Besteller. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Weiterleitung verfügbarer Güterwagenladungen.

§ 27

Abnahme und Abnahmeverweigerung bei Speisekartoffeln

(1) Der Besteller hat Speisekartoffeln einschließlich Speisefrühkartoffeln abzunehmen:

1. ohne Aussortierung bis zu dem im Standard für Speisekartoffeln festgesetzten Gesamtminderwert ausschließlich Erdbesatz, wenn keine der Mängelgrenzen überschritten ist, oder bis zu dem im Standard für Speisekartoffeln festgesetzten Gesamtminderwert, wenn auch nur eine der Mängelgrenzen überschritten ist;
2. mit Aussortierung, wenn die in Ziff. 1 festgesetzten Gesamtminderwerte überschritten sind oder wenn die Mängelgrenze für Naßfäule, Braunfäule, Trockenfäule und Frostschäden bei einem oder mehreren dieser Mängel überschritten ist. Der Besteller ist zur Aussortierung nach Erhalt des Gutachtens (unter Berücksichtigung des § 35) verpflichtet.

(2) Die Abnahme von Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln kann verweigert werden, wenn die Begutachtung ergibt, daß eine oder mehrere der im Standard für Speisekartoffeln festgelegten Mängelgrenzen (Weigerungsgrenzen) sowie der zulässige Gesamtminderwert überschritten sind.

(3) Krebsbefall verpflichtet zur Abnahmeverweigerung. Proben der krebserkrankten Kartoffeln sind vom Besteller sofort dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (Pflanzenschutz), zu übersenden.

§ 28

Abnahme und Abnahmeverweigerung bei Fabrik- und Futterkartoffeln

(1) Der Besteller hat nur die Fabrikkartoffeln abzunehmen, die Abschnitt I Ziffern 2, 3 und 4 der Gütebestimmungen (Anlage 2) entsprechen.

(2) Futterkartoffeln sind vom Besteller abzunehmen, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz nicht mehr als 50 % beträgt. Der Besteller hat nur die Futterkartoffeln abzunehmen, die den Gütebestimmungen (Anlage 2) entsprechen.

(3) Die Abnahme von Futterkartoffeln kann verweigert werden, wenn der Gesamtminderwert außer Erdbesatz mehr als 50 % beträgt oder wenn der Minderwert bei naßfaulen Kartoffeln allein 10% des Gewichtes ausmacht.

§ 29

Mängel

(1) Erkennbare Mängel sind:

- a) Mängel, die vor der Entladung durch Inaugenscheinnahme oder durch Schäl- und Schnittproben festgestellt werden. Bei gesackter Lieferung sind vom Empfänger 5 %, mindestens aber der Inhalt von 5 Säcken, die von verschiedenen Stellen zu entnehmen sind, zu prüfen, um eventuelle Mängel festzustellen;
- b) Mängel, die bei loser Kartoffelladung in der obersten Schicht des Güterwagens bzw. des Transportmittels bis zu 40 cm Tiefe nicht festgestellt werden, sondern sich erst bei der Entladung in den unteren Schichten zeigen bzw. stärker auftreten, oder wenn sich bei gesackter Ware nach der Entladung der Gesamtpartei Mängel zeigen bzw. stärker auftraten, als in den überprüften Säcken zum Zeitpunkt der Entladung vorhanden sind.

(2) Verborgene Mängel im Sinne des Vertragsgesetzes können nicht geltend gemacht werden.

§ 30

Feststellung von Transportschäden

(1) Bei offensichtlicher Beschädigung der Güterwagen oder bei sonstigen Mängeln an den Güterwagen oder bei abgebrannter Strohabdeckung oder bei fehlenden oder beschädigten Plomben hat der Besteller* (Empfänger) eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme (§ 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung) unfertigen zu lassen.

(2) Der Lieferer oder Besteller (Empfänger) kann den teilweisen Verlust oder die Beschädigung der Kartoffeln auch durch amtlich anerkannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Deutsche Reichsbahn hinzuzuziehen.

(3) Ermittelte Fehlgewichte auf Grund der festgestellten Transportschäden bzw. Beschädigungen der Güterwagen sind vom Besteller je nach der Verantwortlichkeit beim Lieferer oder Transportträger, in Zweifelsfällen bei beiden, anzuzigeln, soweit der Besteller den Verlust auf Grund der Gefahrtragung nicht selbst zu tragen hat. Dies gilt auch für andere Mängel und Schadenersatzansprüche.